

Satzungsbeilage 2023 - V



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 22. Juni 2023

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Studiengangs Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation Master of Science (M.Sc.)	3
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik vom 10.02.2023 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990	17

Ordnung des Studiengangs Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation Master of Science (M.Sc.)

Geänderte Ordnung des Studiengangs
vom 14.07.2022



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 14.07.2022

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.07.2023

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Darmstadt vom 15.06.2023 (Az.: 651-3-1) wird die Ordnung des Studiengangs M.Sc. Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 14.07.2022 (mit Änderungen der Ausführungsbestimmungen sowie des Anhangs II: Kompetenzbeschreibungen) gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 15.06.2023

gez.

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Prof.in. Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen	10
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.Sc. Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation wird vom Fachbereich Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Science.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich oder Sonderform sowie die Spezifizierung) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Module/ Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation und insbesondere die von den Bewerber_innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs Psychologie der TU Darmstadt als Referenzstudiengang.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation ist ein Bachelorabschluss in dem zum Masterstudium im M.Sc. Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation berechtigenden konsekutiven Studiengang der TU Darmstadt (Referenzstudiengang) oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen im Umfang von mindestens 180 CP vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt.

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber_innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

Daneben müssen die Bewerber_innen folgende weitere Unterlagen vorlegen:

- aktueller Leistungsspiegel, ausgestellt von der besuchten Hochschule des betreffenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c): materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten

- in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt.
- oder
- per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt, wobei die Identität der Bewerber_in durch eine_n Treuhänder_in vor Ort (insbesondere Mitarbeiter_innen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) festgestellt wird. Der_Die Treuhänder_in sichert auch die rechtmäßige Durchführung des Prüfverfahrens vor Ort.

Wenn im Rahmen der Bewerbungsfrist absehbar ist, dass mehr als 20 Kandidat_innen eine materielle Eingangsprüfung ablegen müssen oder ein Videotelefonat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Prüfungskommission beschließen, dass stattdessen die Eignung der Kandidat_innen durch eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer überprüft wird.

Die Prüfungskommission kann auch eine_n Treuhänder_in vor Ort (insbesondere Mitarbeiter_innen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) mit der Durchführung der mündlichen oder schriftlichen Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung beauftragen; die Entscheidung der Prüfungskommission bleibt unberührt.

Die Prüfungskommission legt Form und Zeitpunkt der materiellen Eingangsprüfung fest und benennt Prüfer_innen. Diese bestimmen den Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerber_in für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der_die Bewerber_in Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.07.2023 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulbeschreibungen
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, den 16.06.2023

gez.

Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang M.Sc. Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation - 2021



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	Prüfungsleistungen	Kurs		Semester																	
		Status	Lehrform	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.																	
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	Arbeitsaufwand pro Semester (CP)									
Prüfungsform:	B=Bericht, K = Klausur, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Pf = Portfolio, Th=Thesis											1.	2.	3.	4.						
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																				
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; Ü=Übung; PJ=Projekt; HS=Hauptseminar																				
CP:	Leistungspunkte																				
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.																					
Psychologische Basisqualifikationen																					
03-03-0020	Statistische Modellierung in der Psychologie	St		K	90	1	1	4	o	Ü	10										
03-03-0020-se	Statistische Modellierung in der Psychologie							2	o	S		10									
03-03-0020-ue	Statistische Modellierung in der Psychologie							2	o	Ü											
03-03-0021	Diagnostik und Evaluation in der angewandten Psychologie	St		K/P	60	1	1	2	o	Ü	5										
03-03-0021-se	Diagnostik und Evaluation in der angewandten Psychologie							2	o	S											
03-03-0022	Fallbesprechung und Gutachtenerstellung	St		B		1	1	2	o	Ü	5										
03-03-0022-se	Fallbesprechung und Gutachtenerstellung							2	o	HS		5									
Grundlagenvertiefung																					
03-03-0023	Grundlagenvertiefung Kognitive Psychologie	St		K	90	1	1	4	o	Ü	10										
03-03-0023-vl	Grundlagenvertiefung Kognitive Psychologie							2	o	VL											
03-03-0023-se	Ausgewählte Themen der Kognitiven Psychologie			bnb	P		0	2	o	S											
Wahlpflichtbereich Anwendungsvertiefung (3 aus 5 Modulen, §30 Abs. 6 - uneingeschränkter Modulwechsel)																					
03-03-0024	Angewandte Kognitionspsychologie	St		K	90	1	1	4	f	Ü	8										
03-03-0024-vl	Angewandte Kognitionspsychologie							2	o	VL											
03-03-0024-se	Ausgewählte Themen der Angewandten Kognitionspsychologie			St	S		1	2	o	S											
03-03-0025	Ingenieurpsychologische Arbeits- und Technikgestaltung	St		Pf		1	1	4	f	Ü	8										
03-03-0025-vl	Ingenieurpsychologische Arbeits- und Technikgestaltung							2	o	VL											
03-03-0025-pj	Ingenieurpsychologische Arbeits- und Technikgestaltung							2	o	PJ											
03-03-0026	Vertiefung Organisationspsychologie	St		K	90	1	1	4	f	Ü	8										
03-03-0126-se	Motivation und Führung in Organisationen			bnb	P		0	2	o	S											
03-03-0226-se	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie							2	o	S											
03-03-0027	Vertiefung Wirtschafts- und Personalpsychologie	St		K	90	1	1	4	f	Ü	8										
03-03-0127-se	Ausgewählte Themen der Wirtschaftspsychologie							2	o	S											
03-03-0227-se	Ausgewählte Themen der Personalpsychologie			bnb	P		0	2	o	S											
03-03-0028	Vertiefung Pädagogische und Medienpsychologie	St		M/S		1	1	4	f	Ü	8										
03-03-0028-se	Vertiefung Pädagogische und Medienpsychologie			bnb	P			2	o	S											
03-03-0028-pj	Vertiefung Pädagogische und Medienpsychologie							2	o	PJ											
Wahlpflichtbereich interdisziplinäre Vertiefung (§30 Abs. 6 - uneingeschränkter Modulwechsel)																					
Gesamtkatalog der TU Darmstadt																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus den Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus den Humanwissenschaften																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Mathematik																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Biologie																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Materialwissenschaft																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus den Bau- und Umweltingenieurwissenschaften																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Architektur																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus dem Maschinenbau																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Elektrotechnik und der Informationstechnik																					
Spezifischer Katalog mit empfohlenen Modulen aus der Informatik																					
03-03-0029	Gesundheitspsychologie	St		mP	30	1	1	2	f	Ü	5										
03-03-0029-vl	Gesundheitspsychologie							2	o	VL											
Forschungspraxis																					
03-03-0030	Projektmanagement und Prozessanalyse	St		Pf		1	1	5	o	Ü	10										
03-03-0030-pj	Gestaltungsprojekte							3	o	PJ											
03-03-0030-se	Projektarbeit und Prozessanalyse							2	o	HS											
03-03-0031	Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse			bnb	P		1	0	2	o	3										
03-03-0031-se	Präsentation von Forschungsergebnissen							2	o	S											
03-03-0032	Begleitetes Selbststudium: Vertiefung empirisches Arbeiten und Forschungsethik			bnb	S		1	0	0	o	2										
03-03-0033	Praktikum			bnb	B		1	0	0	o	15										
Abschlussbereich																					
03-03-5002	Masterthesis	St		Th		1	4	0	o	Ü	30										
03-03-5002	Disputation zur Masterthesis	St		mP	30	1	1	0	o	Ü	30										
Summe								34			120	30	30	30	30						

Stand 13.10.2020

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Die Eingangskompetenzen zum Masterstudiengang Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan des Referenzstudiengangs Psychologie Bachelor of Science an der TU Darmstadt vom 23.04.2020 (veröffentlicht in Satzungsbeilage 2021-I). Bei anderen Studiengängen müssen Kompetenzen in Höhe von min. 180 CP nachgewiesen werden, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

1.2.2. Qualifikationsziele

In den Qualifikationsergebnissen zum Master-Studium sind besondere Kompetenzen aufgeführt, die innerhalb eines erfolgreichen Studiums im M.Sc. Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation an der TU Darmstadt erworben wurden.

Ziel des Master-Studiengangs sind Absolvent_innen, die mit solidem Fachwissen der Psychologie, fundierten Methodenkenntnissen und interdisziplinärer Kompetenz aktuelle Probleme in Forschung und Praxis lösen helfen und daher auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind.

Die spezifische zu erreichende Kompetenz besteht im Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die notwendig sind, um

- bei der Entwicklung anwendungsbezogener Mensch-Maschine-Schnittstellen und der Gestaltung entsprechender Arbeitssysteme wesentlich mitzuwirken;
- individuelle und Gruppeninterventionen in verschiedenen Organisationen erfolgreich durchzuführen (Krankenhäuser, Schulen, Unternehmen, staatliche und nicht-staatliche Einrichtungen etc.) sowie zu bewerten und weiterzuentwickeln;
- am einzelnen Menschen wie auch an Gruppen Verhalten und Erleben zu diagnostizieren und zum Erwünschten zu entwickeln sowie die Qualität der eingesetzten Maßnahmen zu bewerten;
- auf Basis fundierten Wissens in psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfächern evidenzbasiert Maßnahmen zur Lösung psychologischer Aufgabenstellungen in verschiedenen Settings (z.B. Schulen, Behörden, Unternehmen) zu entwickeln,
- psychologisches Handlungswissen für verschiedene Interessengruppen aufzubereiten und zielgruppenspezifisch sowie unter flexiblem Einsatz verschiedener geeigneter didaktischer Mittel zu kommunizieren und nachhaltig zu vermitteln,
- ihre Interventions-, Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu bewerten, zu evaluieren und kontinuierlich zu verbessern; dies schließt die Auseinandersetzung mit der jeweils einschlägigen, aktuellen Forschungsliteratur mit ein;
- eine professionelle Haltung und Identität auf der Grundlage ethischer Werte zu entwickeln sowie in komplexen Anwendungssituationen weiterzuentwickeln;
- interdisziplinäre Fähigkeiten und Fertigkeiten in Zusammenarbeit mit Ingenieuren_innen, Managern_innen, Gesundheitspersonal, Lehrkräften etc. zu entwickeln und in der Praxis anzuwenden und zu vertiefen;
- als unabhängige, verantwortlich arbeitende Expert_innen in den Bereichen Human Factors und Human Resources in Organisationen tätig zu werden;
- ihre eigenen Grenzen zu kennen und mit Limitationen professionell umzugehen.

Die Absolvent_innen entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen psychologischen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch psychologischen Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert. Sie entwickeln dabei auch ihr Wissen um die Grenzen ihrer spezifischen Kompetenzen und ihrer Fachkenntnis.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

1. Einleitung

Im Rahmen des Master of Science (M.Sc.) Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation muss ein Praktikum als Modul mit unbenoteter Studienleistung belegt werden. Durch das Praktikum lernen die Studierenden die Vielfältigkeit studiengangsspezifischer Aufgabenstellungen in unterschiedlichen Berufsfeldern kennen und sammeln Erfahrungen in der Praxis. Ziel des Praktikums sind Anwendung und Transfer der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem studiengangsbezogenen Tätigkeitsfeld in oder außerhalb der Hochschule sowie die Weiterentwicklung personaler Kompetenzen (Transfer, Reflexion). Die Tätigkeiten an der Praktikums Einrichtung müssen psychologische Kompetenzen fördern. Das Praktikum soll zudem dazu dienen, die persönliche Studienmotivation zu konkretisieren, die Entwicklung individueller Studieninteressen und Schwerpunktsetzungen anzuregen und in Handlungsfeldern Kriterien für die spätere Berufsentscheidung zu erwerben. Insbesondere soll eine Auseinandersetzung mit den persönlichen Voraussetzungen, der sozialen Interaktion und den institutionellen Bedingungen erfolgen. Zur Sicherstellung der Qualität des Praktikums soll der Antrag auf Genehmigung des Praktikums, der gleichzeitig der Letter of Intent der Praktikumsstelle ist, die Praktikumsstätigkeiten erfassen.

2. Beginn und Umfang

Es wird empfohlen, das Praktikum – entsprechend dem Studien- und Prüfungsplan – ab dem 2. Studiensemester zu absolvieren. Der Umfang des Praktikums beträgt 15 CP (entspricht 450 Arbeitsstunden).

Der Workload setzt sich zusammen aus mindestens 400 h Praktikumszeit sowie der Suche einer Praktikumsstelle und der Vorbereitung und Erstellung eines Praktikumsberichts. Das Praktikum selbst kann in Blockform oder in Teilzeit während der vorlesungsfreien Zeit bzw. innerhalb eines Urlaubssemesters oder vorlesungsbegleitend durchgeführt werden. Die zu absolvierenden 400 h können auf mehrere Praktikumsstellen zu je mind. 140 h aufgeteilt werden.

3. Praktikums Einrichtungen

Als Praktikums Einrichtungen kommen alle Organisationen in Frage, in denen Psycholog_innen tätig sind. Damit das Praktikum in der gewählten Organisation durchgeführt werden kann, muss gewährleistet sein, dass die Betreuung vor Ort durch eine_n Psycholog_in (mit M.A./M.Sc. oder einem äquivalenten Abschluss in Psychologie) erfolgt. Wenn dies vor Ort nicht möglich ist, kann ein_e Professor_in oder eine wissenschaftliche Mitarbeiter_in des Instituts für Psychologie (mit M.A./M.Sc. oder einem äquivalenten Abschluss in Psychologie) das Praktikum extern betreuen. Eine solche externe Betreuung ist nicht rückwirkend möglich, sondern muss vor Antritt des Praktikums vereinbart worden sein.

4. Antrag

Das Praktikum muss vor Antritt von der beauftragten Person des Instituts für Psychologie genehmigt werden. Hierzu ist vor Ableistung des Praktikums ein schriftlicher Antrag an die beauftragte Person zu stellen, aus dem die folgenden Informationen hervorgehen:

- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Name und Art der Einrichtung
- Adresse der Einrichtung
- Name und Qualifikation der Person, die das Praktikum vor Ort anleitet/betreut

- Einverständniserklärung bzw. Letter of Intent der Institution, an der das Praktikum abgeleistet werden soll
- Motivation und Zielsetzungen des Praktikums
- Zeitraum des Praktikums
- vorläufiger Arbeits- und Zeitplan
- Fachsemester zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts
- Stundenzahl insgesamt

5. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll Auskunft über die Tätigkeiten während des Praktikums geben, das Praktikum kritisch reflektieren sowie darstellen, wie die im Studium erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Praktikums eingesetzt wurden.

Der Praktikumsbericht hat in der Regel die folgende Struktur:

1. Beschreibung der Organisation
2. Beschreibung der eigenen Abteilung/des eigenen Teams
3. Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen
4. Reflexion/Bewertung
5. Bescheinigung oder Zeugnis der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang und Auflistung der Tätigkeitbereiche)

6. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten

Bereits vorhandene berufspraktische Erfahrungen in studiengangsrelevanten Tätigkeitsfeldern können auf Antrag an die Prüfungskommission als Praktikum anerkannt werden, wenn sie einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der in der Einleitung genannten Ziele (Reflexion und Transfer) leisten.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- Schriftlicher Antrag auf Anerkennung
- Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung (Zeitraum, Umfang und Auflistung der Tätigkeitbereiche)
- Schriftlicher Bericht (siehe 5.)

7. Information zum Versicherungsschutz/Haftungsausschluss

Bezüglich des Versicherungsschutzes wird auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Informationen der TU Darmstadt sowie des Studierendenwerkes verwiesen. Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden.

Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studierendenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden.

Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da Praktikant_innen dort wie Arbeitnehmer_innen tätig werden und in den Betrieb eingegliedert sind. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

An die Prüfungskommission des Studiengangs

M.Sc. Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation

Antrag zur Genehmigung eines Pflichtpraktikums gemäß der Praktikumsordnung, veröffentlicht in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt, und Letter of Intent der Institution, die das Praktikum anbietet

Antragsteller_in (Student_in) _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail/Telefonnummer _____

Praktikumsstelle/-Betrieb: _____

(Bezeichnung, Anschrift, Kontakt) _____

Ansprech-/Betreuungsperson: _____

Qualifikation der Ansprechperson: _____

Das Praktikum umfasst voraussichtlich die folgenden Tätigkeiten (in der Regel sind mind. 3 Punkte zu erfüllen):

- Einblicke in den psychologischen Umgang mit Adressat_innen*
- Erproben psychologischen Handelns*
- Einblicke in die institutionellen Zusammenhänge und die erforderlichen Verwaltungsvorgänge*
- Sonstige psychologische Tätigkeiten/ basierend auf psychologischen Qualifikationen*
- Maschinelle Datenerfassung und -eingabe*
- Analyse und Auswertung von Daten*
- Interpretation von Analysen, Ableitung von Handlungsempfehlungen*
- Kommunikation von Ergebnissen*
- Dokumentation von Vorgängen und Ergebnissen*
- Kontrolle von Vorgängen und Ergebnissen*
- Literaturrecherche*
- Anwendung von Software zur Datenanalyse (z.B. SPSS, Matlab)*
- Versuchsentwicklung und -gestaltung*
- Versuchsdurchführung mit menschlichen Proband_innen*
- Experimentelle Datenerhebung (z.B. Fragebogen, Sensorik)*

Beschreibung der Motivation für dieses Praktikum und der eigenen Zielsetzung:

Vorläufiger Zeit- und Arbeitsplan:

Ordnung des Studiengangs: M.Sc. Psychologie: Arbeit, Technik, Organisation

Nach dem Ableisten des Praktikums muss der Praktikumsbericht mit folgender Struktur bei dem_der zuständige_n Beauftragten abgegeben werden:

- Einleitung
- Beschreibung der Praktikumsinstitution (Organisation/eigene Abteilung/eigenes Team)
- Beschreibung der Praktikumsaktivitäten
- Beschreibung der eigenen Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Studium erworbenen Kompetenzen (Reflexion/Bewertung)
- Zusammenfassung und Ausblick
- Bescheinigung oder Zeugnis der Praktikumsinstitution über die Ableistung des Praktikums (Zeitraum, Umfang und Auflistung der Tätigkeitbereiche)

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller_in

Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle

Genehmigt:

Ort

Datum

Unterschrift Beauftragte_r

Das Formular bitte vollständig ausgefüllt zur Genehmigung des Praktikums der beauftragten Person vor Antritt des Praktikums vorlegen.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik vom 10.02.2023 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

07.06.2023



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 07.06.2023 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik vom 10.02.2023 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 07.06.2023 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 07.06.2023

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt



Zu §1(1) – Zu verleihender akademischer Grad

Der Fachbereich Physik verleiht den akademischen Grad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

Der Fachbereich kann Bewerber_innen auf Antrag auch zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) promovieren, falls die Dissertation einen deutlichen ingenieurwissenschaftlichen Bezug aufweist.

Zu §4(1a) – Vorsitz der Prüfungskommission

Den Vorsitz der Prüfungskommission führt in der Regel der Dekan/ die Dekanin.

Zu §4(1) – Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen – den Vorsitz nicht eingerechnet – nicht alle demselben Institut und ferner nicht alle dem experimentellen oder theoretischen Bereich angehören. Im Falle einer interdisziplinären Promotion nach §1(3) soll die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dem Fachbereich Physik angehören.

Zu §7(2) – Antrag zur Annahme als Doktorand_in

In dem Antrag um Annahme als Doktorand_in ist neben den unter § 7(2) lit. a) – d) genannten Angaben ein vorläufiger Arbeitstitel der Doktorarbeit zu nennen.

Zu §7(5) – Bedingungen für die Annahme als Doktorand_in

Der Promotionsausschuss prüft bei den Bewerber_innen die Vorkenntnisse im Vergleich zu den in §7(5) lit. a) der PO/AT der TU Darmstadt genannten Bedingungen, bezogen auf den Master-Abschluss in dem grundlagenorientierten Studiengang Physik oder bezogen auf das erste Staatsexamen in Physik für das Lehramt an Gymnasien.

Bei Defiziten, Zweifeln über die fachliche Eignung, oder wenn der Abschluss länger als 5 Jahre zurückliegt, kann der Promotionsausschuss eine Überprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form festlegen, auf Grund derer er über eine Annahme oder Ablehnung entscheidet, oder die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach §7a der PO/AT der TU Darmstadt festsetzt. Dies schließt besonders qualifizierte Bewerber_innen mit Master-Abschluss anwendungsorientierter physiknaher Studiengänge ein.

Zu §7a(3) – Ausgestaltung eines Eignungsfeststellungsverfahrens

Im Falle der Auferlegung eines Eignungsfeststellungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen über ein auf den Bewerber/ die Bewerberin zugeschnittenes Programm an Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Hierfür gelten die Allgemeinen Prüfungsbedingungen der TU Darmstadt (APB).

Die Annahme als Doktorand_in erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt für den festgesetzten Zeitraum des Eignungsfeststellungsverfahrens. Während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens immatrikulieren sich der Bewerber/die Bewerberin an der Technischen Universität Darmstadt.

Zu §8(1b) – Anzahl der einzureichenden Dissertationen

In der Regel ist dem Promotionsgesuch die Dissertation in fünf fest gebundenen, schriftlichen Ausfertigungen beizufügen. Für den Fall eines dritten notwendigen Gutachtens ist ein sechstes Exemplar vorzulegen.

Zu §10(1) – Betreuung der Dissertation

Bei interdisziplinären Dissertationen nach §1(3) der PO/AT der TU Darmstadt, bei der der Fachbereich Physik federführend ist, ist neben der Betreuungsperson aus dem Fachbereich Physik eine weitere Betreuungsperson aus dem anderen Fachbereich anzugeben. Die Betreuungspersonen und die beteiligten Fachbereiche sind im Gesuch um Annahme als Doktorand_in zu nennen.

Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor_innen sollen die Betreuung neuer Promovenden nicht mehr übernehmen. Die Weiterführung der Betreuung durch Professor_innen, deren Ende der Dienstzeit länger als zwei Jahre zurück liegt, bedarf der Einwilligung des Promotionsausschusses.

Zu §10(2) – Betreuungsverhältnis / Promotionsbegleitung

Den Promovierenden wird empfohlen mit dem Antrag zur Annahme als Doktorand_in gemäß §7 und in Absprache mit der/dem Erstbetreuenden eine weitere Betreuungsperson zu benennen, die/der das Promotionsprojekt begleitet und insbesondere bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung zur Verfügung steht.

Zu §11(1) – Bestimmung zum Korreferat

Bei Promotion zum Dr.-Ing. soll das Korreferat durch eine_n hauptamtliche_n Professor_in aus einem ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich übernommen werden. Bei interdisziplinären Promotionen soll das Korreferat aus dem anderen beteiligten Fachbereich benannt werden.

Zu §11(3) – Mindestanzahl hauptamtlicher Professor_innen des Fachbereichs als Referierende

Mindestens eine der referierenden Personen muss hauptamtlicher Professor bzw. hauptamtliche Professorin des Fachbereichs Physik sein.

Zu §12(3) – Zuleitung der Referentengutachten

Die Zuleitung der Referentengutachten erfolgt durch die Bekanntgabe des Dekanats an die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, dass die Gutachten eingegangen und im Dekanat ausgelegt sind. Die Zuleitung dieser Information erfolgt auf sichererem elektronischem Weg.

Zu §13(1) – Annahme der Dissertation

Empfehlen die referierenden Personen die Annahme der Dissertation und ist bis zum Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen.

Bestehen am Ende der Auslagefrist Bedenken gegen die Annahme der Dissertation, wird die Prüfungskommission über das weitere Vorgehen befinden.

Zu §16(1) – Öffentlicher Vortrag

Der öffentliche Vortrag soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

Zu §16(2) – Disputation

Der Kandidat/ die Kandidatin soll in der Disputation eine ausreichende Breite des physikalischen Wissens, sowie in einigen Gebieten vertiefte Kenntnisse dokumentieren.

Zu §16(5) – Elektronische Zuschaltung von Prüfer_innen

Die Teilnahme einer externen Referent_in oder einer externen Prüfer_in durch elektronische Bild- und Sprachübertragung ist auf begründeten Antrag zulässig. Dieser Antrag ist zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen.

Zu §20(1) – Pflichtexemplare

Dem Fachbereich Physik sind zwei Pflichtexemplare der veröffentlichten Dissertation in fest gebundener Schriftform abzuliefern, die dem Fachbereich überlassen bleiben.

Zu §26 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 03.12.2021 (Satzungsbeilage 2022 - II, Seite 7) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den 10.02.2023
Prof. Dr. Regine von Klitzing

Die Dekanin des Fachbereichs Physik
der Technischen Universität Darmstadt